

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu Stoffen und Gemischen, insbesondere REACH EEC/EU Verordnung Nr. 1907 vom 18.12.2006 und späteren Änderungen und Ergänzungen sowie CLP EEC/EU Verordnung Nr. 1272 vom 16.12.2008 und späteren Änderungen und Ergänzungen, ist das von dieser Dokumentation erfasste Produkt ein „Artikel“. Im Gegensatz zu Lieferanten von Stoffen und Gemischen sind Hersteller und/oder Lieferanten von „Artikeln“ nicht verpflichtet, das Sicherheitsdatenblatt (SDS) auszustellen. Als Ergebnis des oben genannten (EG-Verordnung 1272/2008) wird es, selbst wenn das Produkt „Polymerbitumen-Dichtungsmembran“ nicht der Verpflichtung des Sicherheitsdatenblatts unterliegt, dennoch für angemessen erachtet, um eine ordnungsgemäße Verwendung zu ermöglichen, die folgenden Informationen, die unter Verwendung des Sechzehn-Punkte-Diagramms von Anhang II der REACH-Verordnung verarbeitet werden, gemäß der in der EU-Verordnung 2015/830 vom 25. Mai 2015 vorgesehenen Überarbeitung bereitzustellen.

## 1. KENNZEICHNUNG DES PRODUKTS UND DES HERSTELLERS

1.1	Produktname:	<b>Gültig FÜR ALLE HANDELSNAMEN im General Membrane Katalog der Polymerbitumen-Dichtungsbahnen</b>
1.2	Produktart und Verwendung:	<b>POLYMERBITUMEN-ABDICHTUNGSBAHNEN in Rollen, auch mit Wärme- und/oder Schalldämmung in Zivil- und Industriegebäuden, Wasser- und Straßenbau</b>
1.3	Hersteller:	<b>GENERAL MEMBRANE Spa</b>
	Werk:	<b>Via Venezia 538, 30022 CEGGIA (Venedig) ITALIEN Tel. +39 0421 322000, Fax. +39 0421 322800 <a href="mailto:info@generalmembrane.com">info@generalmembrane.com</a> - <a href="http://www.generalmembrane.com">www.generalmembrane.com</a></b>
1.4	Im Notfall:	<b>Telefon: +39 0421 322000 - Sicherheitsbereich oder technischer Bereich Wenden Sie die beschriebenen Erste-Hilfe-Maßnahmen und Brandmaßnahmen an.</b>

## 2. HINWEISE AUF GEFAHREN

2.1	Allgemeine Informationen	Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß GESETZESVERORDNUNG Nr. 65 vom 14. März 2003 über die „Einstufung und Regelung der Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen in Durchführung der vom Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Richtlinien“. Im Gebrauch werden die Rollen der Dichtungsbahnen auf die zu schützenden Oberflächen aufgelegt und der Inbetriebnahme Vorgang kann durch Heiß- und/oder Kaltkleben durch Überlappen der Bahnen an den Seiten- und Kopffugen erfolgen.
2.2	Gesundheitsgefahren	Beim Heißverlegen mit „Heißluft“ oder „offener Flamme“ können Gase und Dämpfe sowie Abgase und Kondensationsaerosole abgegeben werden. Es bestehen daher mögliche Risiken durch Einatmen von potentiell gefährlichen Stoffen (Abgase und Dämpfe), insbesondere in beengten Umgebungen
2.3	Sicherheitsrisiken:	Verbrennungsgefahr durch Kontakt mit geschmolzenem Material, Brandgefahr durch Entzündung von brennbarem Material mit freien Flammen.
2.4	Umweltrisiken	Die Bahnen bestehen aus inerten Materialien, die nicht biologisch abbaubar sind und daher lange in der Umwelt verbleiben.

## 3. ZUSAMMENSETZUNG UND INFORMATIONEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

3.1	Zusammensetzung:	Das Produkt wird in Form einer in Rollen verpackten Bahnen geliefert, die aus einer Mischung aus destilliertem Bitumen und Polyolefinen und/oder Elastomerpolymeren sowie einer Verstärkungseinlage besteht.
3.2	Information zu den Inhaltsstoffen:	Es sind keine gefährlichen Stoffe gemäß der Gesetzesverordnung 65/03 und nachfolgenden Änderungen vorhanden. Die Polymerbitumen-Dichtungsbahnen von General Membrane enthalten weder Steinkohlenteer noch Asbest, nicht einmal in sehr geringen Mengen

## 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1	Längere Exposition durch Einatmen	Beim „Verlegen“, insbesondere wenn der Vorgang in einer beengten Umgebung durchgeführt wird, kann es zu Reizungen der Augen und der Atemwege kommen. In diesem Fall exponierte Personen vom Arbeitsplatz entfernen, frische Luft einatmen und einen Arzt aufsuchen.
-----	-----------------------------------	---

1) mit Ausnahme von Gegenständen, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew.-% enthalten; in diesem Fall sind Sicherheitsinformationen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung vorzulegen.

4.2	Hautkontakt:	Mit dem geschmolzenen Material, lange mit Süßwasser spülen, nicht versuchen, das Material von der Haut zu entfernen, keine Lösungsmittel zum Entfernen des Materials verwenden, kontaminierte Kleidung entfernen, wenn sie nicht auf der Haut haftet und einen Arzt aufsuchen
4.3	Augenkontakt:	Mit dem geschmolzenen Material, sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich kaltem Wasser spülen, nicht versuchen, Partikel der Substanz aus den Augen zu entfernen und einen Arzt aufsuchen. Wenn Reizungen durch Dämpfe auftreten, gründlich mit frischem Wasser spülen.
4.4	Verschlucken:	Sofort einen Arzt aufsuchen.

## 5. BRANDSCHUTZMASSNAHMEN

5.1	Löschmittel:	Im Brandfall mit Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, chemischen Pulvern, Löschschaum löschen, keinen Wasserstrahl verwenden.
5.2	Persönliche Schutzausrüstung (PSA):	Im Falle eines Brandes müssen die Feuerwehrleute mit U.P.-Filter-Atemschutzgeräten ausgerüstet sein. (Universalschutz) zum Schutz der Atemwege vor Gasen und Verbrennungsdämpfen (CO, CO <sub>2</sub> , H <sub>2</sub> S, SO <sub>2</sub> , niedrig siedende HC, Ethylen-monomere, mittelhoch siedende HC). Bei beengten oder schlecht belüfteten Umgebungen muss das Brandbekämpfungspersonal mit Atemgeräten ausgestattet sein.

## 6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Nicht zutreffend.

## 7. LAGERUNG UND VERLEGUNG

7.1	Lagerung:	Um die Qualität der Produkte zu erhalten, lagern Sie die Rollen aufrecht, vor der Sonne geschützt (Temperaturen zwischen 0°C und 40°C), weit ab von Wärmequellen und elektrischen Anlagen. Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich, um den Aufbau von statischer Elektrizität zu verhindern.  Geeignete Löschmittel sollten in den Lagerbereichen entsprechend der geltenden Gesetzgebung zur Verfügung stehen.
7.2	Verwendung:	Vermeiden Sie das „Verlegen“ der Bahnen durch Erwärmung in Innenräumen ohne ausreichende Belüftung, d. h. sorgen Sie für eine Säuberung der Umgebung durch Zwangsbelüftung.
7.3	Verwendungsvorfahren:	Das „Verlegen“ der Bahnen muss in Übereinstimmung mit den technischen Anwendungshinweisen des Herstellers erfolgen und darauf abzielen, den Vorgang in Übereinstimmung mit den Prinzipien der guten Praxis und den Sicherheitskriterien durchzuführen. Bei Einsatz in Innenräumen die entsprechende PSA tragen und sorgfältig die Verwendung offener Flammen kontrollieren.

## 8. PERSÖNLICHER SCHUTZ - EXPOSITIONSKONTROLLE

8.1	Exposition	Das Produkt in unverändertem Zustand führt nicht zu Freisetzen.  Bei der Oberflächenabdichtung mit brennergeklebten Polymerbitumen-Bahnen werden in geringem Umfang potenziell gefährliche Stoffe in die Luft abgegeben, darunter polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Bei Verlegung in Innenräumen ohne ausreichende Belüftung können die Umgebungskonzentrationen gefährlicher Stoffe Werte erreichen, die für exponiertes Personal ein potenzielles Risiko für das Einatmen giftiger und schädlicher Stoffe (siehe Punkt 3) darstellen können. Es ist daher notwendig, die Umgebung durch Zwangslüftung zu reinigen, um eine ausreichende Anzahl von Luftwechseln zu erreichen, um eine geeignete Luftqualität und die Umgebungskonzentrationen der durch den Betrieb emittierten Produkte unter den jeweiligen Expositionsgrenzwerten (T.L.V. der ACGIH) zu halten.
8.2	Persönliche Schutzausrüstung:	<b>Handschutz:</b> Verwenden Sie spezielle Schutzhandschuhe. <b>Augenschutz:</b> Schutzbrille und Gesichtsschutz verwenden. <b>Hautschutz:</b> Verwenden Sie geeignete Schutzkleidung, um die Haut ausreichend zu bedecken. <b>Fußschutz:</b> Sicherheitsschuhe  Bei Arbeiten in Innenräumen für eine Zwangsbelüftung (siehe Punkt 8.1) zu sorgen und man muss die Atemwege durch die Verwendung einer Maske mit Partikelfilter (zum Schutz vor organischen Dämpfen, Stäuben und Rauch, Spritzlackierung, mit Schutzklasse P3) schützen.
8.3	Hygienemaßna	Als gute Arbeitspraxis die Hände vor den Pausen und am Ende der Arbeit waschen;

hamen: Die Arbeitskleidung an einem separaten Ort aufbewahren.

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aussehen und Farbe: Bahnen in Rollen  
Geruch: Leicht nach Bitumen  
pH-Wert: entfällt  
Siedepunkt/-bereich: > +470 °C ungef. [Bitumen]  
Schmelzpunkt/-bereich: > +100 °C  
Flammpunkt: > +230 °C ungef. [Bitumen]  
Entflammbarkeit (Feststoffe, Gase): Heizwert 9000 Kcal/kg ca.  
Selbstentzündlichkeit: > +485 °C ungef. [Bitumen]  
Explosive Eigenschaften: Nein  
Brandfördernde Eigenschaften: Nein  
Dampfdruck: Nicht zutreffend  
Dichte: 1 ÷ 1,5 kg/dm<sup>3</sup>  
Wasserlöslichkeit: Nein  
Liposolubilität: Ja (organische Lösungsmittel, Öle)

## 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1 Stabilität: Das Produkt ist unter normalen Temperatur- und Druckbedingungen absolut stabil.
- 10.2 Reaktivität: Produkt ist chemisch inert.
- 10.3 Inkompatible Stoffe: Das Produkt reagiert mit stark oxidierenden chemischen Mitteln (Ozon, Peroxide usw.) mit exothermen Reaktionen, besonders wenn es heiß ist.

## 11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

- 11.1 Produkt: Das Produkt besteht aus einer Mischung auf Basis von destilliertem Bitumen, Polyolefin- und/oder Elastomer-polymeren und einer Verstärkung. Das Produkt enthält keinen Kohlenteeer oder Asbest. Das Produkt als solches stellt keine Gefahr dar.
- 11.2 Emissionen aus der Nutzung: Das „Verlegen“ der Dichtungsmembran erfolgt durch Verlegen und Aufbringen der einzelnen Bahnen heiß und/oder kalt. Während des Erhitzens, das nach spezifischen, vom Hersteller erstellten „technischen Verfahren“ durchgeführt werden muss, die darauf abzielen, den Vorgang nach den Kriterien der guten Technik und unter Berücksichtigung der Sicherheit durchzuführen, kann die Erhöhung der Temperatur der Mischung die Emission von Produkten der thermischen Rissbildung der Mischung, der Verdampfung und des thermischen Abbaus des destillierten Bitumens mit der Bildung von Gasen, Dämpfen und partikelförmigem Material verursachen, die für das exponierte Personal zu folgenden Folgen führen können  
Augenreizungen mit möglicher Sensibilisierung (Bindehautentzündung);  
Hautreizungen, mit möglicher Sensibilisierung (Dermatitis);  
Reizung der Atemwege.  
Arbeitnehmer, die mit dem als Abdichtung verwendeten Produkt längere Zeit arbeiten, müssen sich einer Gesundheitskontrolle durch eine ärztliche Untersuchung unterziehen (Gesetzesdek. 25/2002 und Gesetzesdekret 81/2008 und nachfolgende Änderungen).  
Die Abdichtungsarbeiten, die durch das Aufbringen der destillierten Bitumen/Polymer-Bahnen durch Erhitzen und Flammschmelzen erzielt werden, beinhalten die Entwicklung und Emission von Dämpfen in die Umgebung, die potenziell gefährliche Substanzen enthalten können. Die Belastung durch flüchtige Kohlenwasserstoffe, die in den Abgasen enthalten sind, ist jedoch sehr gering und liegt weit unter den hygienisch-umwelttechnischen Grenzwerten, die durch die geltenden Vorschriften im Stadtgebiet festgelegt sind (Studien: Akten der Konferenz über Sicherheit und Gesundheit bei Abdichtungsarbeiten mit Bitumenbahnen, Albino, 18. Dezember 2009)

## 12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Verwenden Sie das Produkt gemäß guter Arbeitspraxis und vermeiden Sie es, es in der Umwelt zu verteilen. Es gibt jedoch keine Freisetzungen von Stoffen für das vorliegende Produkt (siehe Punkt 13).

### 13. ENTSORGUNGSASPEKTE

Das Produkt ist als **nicht gefährlicher Sondermüll** anzusehen, gemäß Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006 und spätere Änderungen.

Das Produkt nur an einer autorisierten Sammelstelle entsorgen.

Für die Anlieferung von Abfällen, die aus von General Membrane hergestellten Polymerbitumenbahnen bestehen (alle Produktionen, seit Beginn der Tätigkeit), an eine autorisierte Entsorgungsdeponie, kann der Abfalls-Code **17.06.04** „Dämmstoffe außer denen, die unter die Punkte 17 06 01 und 17 06 03 fallen“ verwendet werden. Die Polymerbitumenbahnen von General Membrane enthalten kein Asbest.

Die Kodifizierung des Abfalls liegt immer in der Verantwortung des Abfallerzeugers, ebenso wie die korrekte Identifizierung der Deponie, an die der Abfall geliefert wird (und die zur Annahme berechtigt ist).

Was die Verpackung betrifft, so ist die Holzpalette wiederverwendbar, die Schrumpfhaut, die die Palette verschließt, besteht aus Polyethylen und ist vollständig recycelbar, ebenso wie die Umreifens-Bänder, die zum Schutz der Umwelt den entsprechenden Rücknahmestellen zugeführt werden müssen.

### 14. TRANSPORTINFORMATIONEN

Die Polymerbitumenbahnen **ist ein im Sinne der Transportvorschriften ungefährliches Produkt.**

### 15. REGULATORISCHE INFORMATIONEN

15.1	Etikettierung	Symbole: Keine. Gefahrenhinweise (H): Keine. Vorsichtshinweise (P): Keine.
15.2	EU-Rechtsvorschriften:	Richtlinien 67/548/EWG vom 27. Juni 1967, 1999/45/EG vom 31. Mai 1999, 91/155/EWG vom 5. März 1991, Richtlinie 92/32/EWG, Richtlinie 93/67/EWG Verordnung 793/93, Verordnung 1488/94, Richtlinie 98/24/EG, Richtlinie 2001/60/EG, Richtlinie 2004/73/EWG, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Richtlinie 2008/98/EG, EU-Verordnung 2015/830 vom 25. Mai 2015 und ihre späteren Änderungen und Ergänzungen
15.3	Italienische Gesetzgebung.	Gesetzesdekret Nr. 65 vom 14. März 2003; Präsidialerlass Nr. 482 vom 9. Juni 1975, Gesetzesdekret 5. Februar 1997 Nr. 22, Präsidialerlass 13. April 1994, Nr. 336, Legislativverlass 2. Februar 2002 Nr. 25, Gesetzesdekret 3. Februar 1997 Nr. 52; Gesetzesdekret Nr. 285/98; Gesetzesdekret 152/2006, Gesetzesdekret Nr. 81/2008; Gesetzesdekret Nr. 106/2009 und deren spätere Änderungen und Ergänzungen

### 16. WEITERE INFORMATIONEN

Quellen, die zur Erstellung dieses Informationsblattes verwendet wurden:

- » Istituto Superiore di Sanità (Italiens Oberstes Gesundheitsinstitut) - Prot. 30189/TOA6 vom 10. Oktober 1997 "Gefahrenklassifizierung von Bitumen und Teer"
- » NIOSH Registry of toxic effects of chemical substances SAX Dangerous Properties of industrial materials
- » Bertazzi P.A., Foà V., Fustinoni S. "Professional exposure to polycyclic aromatic hydrocarbons during bituminous application", Universität Mailand, Department of Occupational Medicine, Mailand, 2005
- » ACGIH: Threshold Limit Values (TLV) for chimica substances (2008).
- » Akten der Konferenz über Sicherheit und Gesundheit bei Abdichtungsarbeiten mit Bitumenbahnen, Albino, 18. Dezember 2009)

In dieser Ausgabe wurden Änderungen an den Punkten 15.1 vorgenommen

Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen werden nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne jegliche vertragliche Garantie zur Verfügung gestellt und können Änderungen unterliegen. Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den Regeln der Hygiene, der Sicherheit und der guten industriellen Praxis, gemäß den technischen Anweisungen des Lieferanten und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen gelagert und verwendet werden.

**Das vorliegende Blatt wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Anhang II der Verordnung 1907/2006/EG erstellt**